



GEMEINDE **G O S S A U**

JUGENDSCHUTZ-KODEX ALS TEIL DER JUGENDPOLITIK

GEMEINDE GOSSAU

ab 9. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

1. Rahmenbedingungen	2
1.1. Grundsatz	2
1.2. Leitsätze Jugendpolitik und Jugendarbeit der Gemeinde Gossau ZH.....	2
1.3. Prävention und Integration	2
1.4. Partizipation	3
2. Geltungsbereich	3
2.1. Jugendschutz-Kodex als Grundlage fördernden und schützenden Verhaltens der Vereine, Institutionen und Trägerschaften im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.....	3
2.2. Ausrichtung finanzieller Beiträge u.a. gestützt auf den Jugendschutz-Kodex	3
2.3. Grundhaltung des Jugendschutz-Kodex	3
2.4. Geltungsbereich des Jugendschutz-Kodex.....	4
3. Kodex-Leitsätze	5
3.1. Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln.....	5
3.2. Umgang mit unangemessenem Verhalten wie z.B. Gewalt	5
3.3. Sexuelle Belästigung oder Übergriffe	5
3.4. Regeln.....	5
3.5. Verantwortung und Vertrauen	5
3.6. Vorbild.....	6
4. Gesetzliche Bestimmungen	6
5. Inkrafttreten	6
6. Anhang	7
6.1. Verzeichnis von Beratungs- und Fachstellen	7

1. Rahmenbedingungen

1.1. Grundsatz

Die Gemeinde Gossau ZH will ihre Verantwortung für die in der Gemeinde aufwachsenden Kinder und Jugendlichen in Ergänzung zur elterlichen Fürsorge wahrnehmen „und jedem Kind und jedem Jugendlichen diese Unterstützung zukommen lassen, unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Sprache, Religion, politischer oder sonstiger Anschauung, nationaler, ethnischer oder sozialer Herkunft, Vermögen, Behinderung oder vom sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder Vertretungsperson“.¹ Diesem Grundsatz haben unterstützte Vereine, welche Aktivitäten für Kinder und Jugendliche anbieten, Folge zu leisten: die Möglichkeit zur Teilnahme am Angebot des Vereins darf Kindern und Jugendlichen aus keinem der erwähnten Gründe verwehrt werden.

1.2. Leitsätze Jugendpolitik und Jugendarbeit der Gemeinde Gossau ZH

Der Gemeinderat Gossau ZH hat im Mai 2016 neue Leitsätze für die Jugendpolitik und Jugendarbeit in Gossau ZH verabschiedet mit dem Ziel, seine Verantwortung im oben erwähnten Sinne für die Sicherstellung und Förderung der Jugendarbeit in der Gemeinde wahrzunehmen.

Diese Leitsätze sind Basis für Entscheide und die Steuerung im Bereich der Zuständigkeit des Gemeinderates in allen Gebieten, welche das Leben von Kindern und Jugendlichen tangieren. Damit schafft der Gemeinderat Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Sozialisation, Integration und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

1.3. Prävention und Integration

Präventions- und Integrationsarbeit orientieren sich sowohl an Leitsätzen, als auch an klaren Haltungen der Erwachsenen zu verschiedenen Themen gegenüber Kindern und Jugendlichen. Dazu gehört das Bewusstsein, dass Kinder und Jugendliche eine wesentliche Gruppe der Gesellschaft darstellen. Ihnen sollen Lernfelder zur Verfügung gestellt werden, in welchen sie sowohl partizipierend als auch durch Verantwortungsübernahme mitwirken können am gesellschaftlichen Leben.

Begleitende Erwachsene, in erster Linie Eltern, aber auch Pädagog/innen und Betreuer/innen übernehmen eine Vorbildfunktion im Umgang mit Kindern und Jugendlichen und verfügen über klare Haltungen und Regeln, insbesondere im Bereich des Umgangs mit Suchtmitteln, zur Verhinderung von Gewalt und sexuellen Übergriffen.

Die Gemeinde Gossau ZH ist dafür besorgt, eine jährliche Weiterbildung für Verantwortliche im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit anzubieten.

¹ UNO – Kinderrechtskonvention

Das Bewusstsein der verantwortlichen Erwachsenen zum Thema Prävention und Integration bezieht sich insbesondere auch auf den Freizeitbereich, den Kinder und Jugendliche aktiv mitgestalten sollen und können.

1.4. Partizipation

Die Jugendarbeit nimmt Kinder und Jugendliche als wichtige Bevölkerungsgruppe mit eigenen kulturellen und gesellschaftlichen Bedürfnissen ernst und bezieht sie aktiv in Gestaltungsprozesse und Vereinsaktivitäten mit ein. Dazu bestehen Lernfelder und altersgerechte Gefässe im Bereich Partizipation (Mitgestaltung, Mitbestimmung) sowie die Möglichkeit von Verantwortungsübernahme durch Kinder und Jugendliche. Die Angebote werden von den Jugendlichen mitgetragen.

2. Geltungsbereich

2.1. Jugendschutz-Kodex als Grundlage fördernden und schützenden Verhaltens der Vereine, Institutionen und Trägerschaften im Umgang mit Kindern und Jugendlichen

Der Jugendschutzkodex ist Teil der gemeinderätlichen Politik zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, aber auch deren Förderung. Der Jugendschutz-Kodex wurde in Gossau ZH erstmals 2008 entwickelt und von vielen Jugendorganisationen und Vereinen mitgetragen.

2.2. Ausrichtung finanzieller Beiträge u.a. gestützt auf den Jugendschutz-Kodex

In den Leitsätzen der Gemeinde Gossau ZH sind Grundlagen beschrieben: die Ausrichtung finanzieller Beiträge und/oder eine anderweitige Unterstützung von Anbietern (z.B. durch nichtmonetäre Leistungen) durch die Gemeinde orientieren sich sowohl an der Einhaltung der Leitsätze als auch an der Verbindlichkeitserklärung zur Anwendung des Jugendschutz-Kodex sowie weiterer Rahmenbedingungen.

2.3. Grundhaltung des Jugendschutz-Kodex

Genussmittel können zu Suchtmitteln werden – entscheidend ist das Mass und die Art und Weise des Konsums. Genussmittel sind Bestandteil unserer Kultur und des Alltags. Der Umgang mit Genussmitteln, aber auch mit Suchtmitteln muss von Kindern und Jugendlichen erlernt werden können.

Erwachsene, Jugendliche und Kinder sollen den Umgang mit Genussmitteln und Lebenssituationen unter Berücksichtigung der Grenzen (Nähe und Distanz) erleben können. Sie werden über die Gefahren eines riskanten oder missbräuchlichen Konsums oder Verhaltens von den Verantwortlichen aufgeklärt und vor entsprechenden Folgen geschützt.

Die Aufgabe besteht darin, Kinder und Jugendliche auf ihrem Weg zu fördern und zu unterstützen, aktive Teilnahme im Sinne von Partizipation zu ermöglichen, tragfähige, von Vertrauen geprägte Beziehungen aufzubauen und damit Kinder und Jugendliche zu Selbständigkeit, respektvollem Umgang und verantwortungsbewusstem Handeln zu führen. Dies ist der Beitrag der Jugendorganisationen zu einer ganzheitlichen Prävention und Integration.

Die Vereine werden bei Bedarf unterstützt, bei geeigneten Fachstellen wenn nötig Hilfe anzufordern.

2.4. Geltungsbereich des Jugendschutz-Kodex

WAS

Im Zentrum des Kodex stehen - im Sinne von Prävention und Integration - einerseits der adäquate Umgang mit potentiellen Genuss- resp. Suchtmitteln wie Alkohol, Tabak, Cannabis und andererseits die Verhinderung von Gewalt unter Kindern und Jugendlichen sowie sexueller Belästigungen und Übergriffe.

WER (Zielgruppe)

Der Jugendschutz-Kodex wurde von der Jugendkommission erarbeitet und vom Gemeinderat Gossau ZH festgesetzt. Er wird allen Vereinen, Institutionen und Trägerschaften als Richtlinie und zur Umsetzung empfohlen. Er richtet sich vor allem an die Verantwortlichen der betreffenden Organisation und an die direkt mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Leiter/innen und Trainer/innen.

WO/WANN (Anwendungsbereich)

Der Jugendschutz-Kodex ist Basis des täglichen Umgangs in der verbandlichen Arbeit oder der Vereinstätigkeit im Freizeitbereich mit Kindern und Jugendlichen. Die Grundhaltung kommt in der täglichen Umsetzung zur Anwendung: im Training, im Vereinsalltag, bei Veranstaltungen, Festen, Ferienlagern, in Jugendtreffs, Vereinslokalen, Clubhäusern sowie in der Arbeit der Jugendorganisationen sowie kirchlicher und öffentlicher Jugendarbeit.

WIE

Das Commitment zum Jugendschutz-Kodex Gossau ZH ist grundsätzlich eine freiwillige Haltung aller mit Kindern und Jugendlichen arbeitenden Trägerschaften.

Das Commitment zum Jugendschutz-Kodex berechtigt u. a. zum Aufführen des Kodex-Logos und ermöglicht zusammen mit anderen Voraussetzungen finanzielle Beiträge der Gemeinde Gossau ZH an Aktivitäten oder Jahresbeiträge der Trägerschaften (Beiträge für Jugend- und Sportförderung)

3. Kodex-Leitsätze

3.1. Umgang mit Genuss- und Suchtmitteln

Wir thematisieren den Umgang mit Suchtmitteln. Wir haben und leben eine klare Haltung dazu (Alkohol, Tabak, Cannabis), wir sind uns bewusst, dass Erwachsene Vorbildfunktion haben und zeigen Kindern und Jugendlichen die Konsequenzen von nicht adäquatem Konsum von Genussmitteln und Suchtsubstanzen auf. Es ist unser Ziel, Kindern und Jugendlichen eine möglichst suchtmittelfreie Freizeit zu ermöglichen. Jede Organisation bestimmt eine/n Kodex-Verantwortliche/n, welche/r dafür besorgt ist, dass das Thema aktuell bleibt. Diese/r nimmt jährlich an einer Weiterbildung teil.

3.2. Umgang mit unangemessenem Verhalten wie z.B. Gewalt

Wir thematisieren Begegnungs- und Kontaktformen und lehnen körperliche oder seelische Gewaltandrohung oder –anwendung im Sinne von Berührungen gegen den Willen des/r Betroffenen klar und unmissverständlich ab. Dies gilt auch für das Thema Mobbing. Wir vermitteln Kindern und Jugendlichen unsere klare Haltung und sind uns bewusst, dass Erwachsene Vorbildfunktion haben. Wir ahnden unangemessenes Verhalten und leiten unverzüglich Massnahmen oder Sanktionen ein.

3.3. Sexuelle Belästigung oder Übergriffe

Wir tolerieren in keiner Weise sexuelle Belästigungen und Übergriffe gegenüber Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Wir achten auf den Umgang von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen untereinander und auf eine gesunde Distanzwahrung. Berührungen und Verstösse gegen den Willen Betroffener werden nicht toleriert und unangemessenes Verhalten sofort geahndet. Dazu werden unverzüglich Massnahmen zum Schutz Betroffener eingeleitet. Das Verhalten der Übergreifenden wird in angemessener Weise und in Anwesenheit von mindestens zwei verantwortlichen Personen angesprochen und Hilfen sowie Konsequenzen eingeleitet.

3.4. Regeln

Wir verfügen in unserem Vereinsalltag oder bei unseren Aktivitäten über klare Regeln und definieren Grenzen des Erlaubten und Tolerierbaren. Diese Regeln gelten im Training, in Lagern, an Anlässen und Festen, in Vereinslokalen und Jugendtreffs. Wir sorgen dafür, dass die Regeln und Grenzen allen Teilnehmenden bekannt sind. Verstösse gegen Regeln werden nicht akzeptiert. Es ist geklärt, wer kontrolliert und welche Konsequenzen Regelverstösse und Grenzüberschreitungen haben können.

3.5. Verantwortung und Vertrauen

Wir nehmen unsere Verantwortung Kindern und Jugendlichen gegenüber wahr. Wir stehen als Ansprechpersonen bei Problemen zur Verfügung und bieten Unterstützung an. In Ergänzung zu den Eltern können wir Vertrauenspersonen sein. Bei sich anbahnenden Gefährdungen schauen wir hin und nicht weg. Wir

sprechen Gefährdungen und Probleme möglichst früh an. Wir wissen, wie wir uns bei Schwierigkeiten zu verhalten haben und in Notfällen handeln müssen. Wir informieren die Eltern und suchen das Gespräch mit ihnen.

3.6. Vorbild

Als Erwachsene oder als jugendliche Trainer/innen und Leiter/innen haben wir Vorbild-Funktion: wir sind uns dessen bewusst und halten uns an unsere Regeln. Wir leben vor, wie man bewusst geniessen und bewusst verzichten kann auf den Konsum von (zu viel) Genussmitteln. Wir sorgen dafür, dass an Anlässen und Festen attraktive alkoholfreie Getränke zu günstigen Preisen zur Verfügung stehen und sorgen dafür, dass die gesetzlichen Bestimmungen im Umgang mit Suchtmitteln eingehalten werden.

4. Gesetzliche Bestimmungen

Die Verantwortlichen der Trägerschaften, Vereine und der Gemeinde verpflichten sich, die gesetzlichen Bestimmungen bezüglich dem Umgang mit Genussmitteln (Alkohol, Tabak, Cannabis) einzuhalten.

Die Verantwortlichen der Trägerschaften, Vereine und der Gemeinde sind dafür besorgt, dass Gewalt in irgendeiner Form keinen Platz hat und halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen.

Die Verantwortlichen der Trägerschaften, Vereine und der Gemeinde sind nach Kräften dafür besorgt, dass sexuelle Belästigungen und Übergriffe nicht vorkommen. Im Übertretungsfall sorgen die Verantwortlichen sofort für den Schutz Betroffener und halten sich an die gesetzlichen Bestimmungen.

5. Inkrafttreten

Der von der Jugendkommission am 9. Juni 2015 verabschiedete Jugendschutz-Kodex gilt ab sofort.

6. Anhang

6.1. Verzeichnis von Beratungs- und Fachstellen

Beratungsstellen Zürcher Oberland und Kanton Zürich	
Zu verschiedenen Themen	
Sucht	Prävention
FSBH Fachstelle Sucht Bezirk Hinwil Pappelnstrasse 16 8620 Wetzikon 044 933 30 40, info@fsbh-zo.ch	Fachstellen für Suchtprävention Suchtpräventionsstelle Zürcher Oberland Gerichtsstrasse 4 8610 Uster 043 399 10 80, info@sucht-praevention.ch (Mo-Do 14-17 Uhr)
Ambulatorium Bahnhofstrasse (Psychiatrisches Zentrum PZW) Bahnhofstrasse 102/104 8620 Wetzikon 044 934 45 45	ZüFAM, Zürcher Fachstelle zur Prävention des Alkohol- und Medikamenten-Missbrauchs Langstrasse 229 8005 Zürich 044 271 78 23, info@zuefam.ch
FSKZ Sekretariat Integrierte Suchthilfe Winterthur Postfach Tösstalstrasse 53 8402 Winterthur 052 267 59 59 Fax 052 267 62 29, info@suchtberatung-zh.ch	Züri Rauchfrei, Fachstelle für Tabakprävention Zähringerstrasse 32 8001 Zürich 044 262 69 66 info@zurismokefree.ch
gain, Gesundheitsangebot und Information zu Kokain, Cannabis, Partydrogen Konradstrasse 1 8005 Zürich 044 444 14 20	RADIX, Spielsuchtprävention und infoDoc Stampfenbachstrasse 161 8006 Zürich, 044 360 41 18 Leiter Prävention: Christian Jordi, jordi@radix.ch 044 360 41 18 Leiter Behandlung: Franz Eidenbenz, eidenbenz@radix.ch 044 202 30 00
	FISP, Fachstelle für interkulturelle Suchtprävention und Gesundheitsförderung Kehlhofstrasse 12 8003 Zürich 043 960 01 60

Sexuelle Übergriffe	Gewalt allgemein
<p>Prävention sexueller Gewalt Fachstelle mira Thurgauerstrasse 39 Postfach 8050 Zürich Telefon 043 317 17 04, fachstelle@mira.ch</p>	<p>Fachstelle Gewaltprävention Zürcher Oberland Gerichtsstrasse 4 8610 Uster Telefon 043 399 10 98 info@gewalt-praevention.ch</p>
<p>Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung Bertastrasse 35 8003 Zürich Telefon +41 44 450 85 20, Fax +41 44 450 85 23 info@limita-zh.ch</p>	<p>Peacemaker Schweiz NCBI Schweiz Alte Landstr. 89 8800 Thalwil Telefon 044 721 10 50 Fax 044 721 12 28 E-Mail schweiz@ncbi.ch</p>
<p>Beratungsstelle CASTAGNA (Übergriffe und Ausbeutung von Mädchen und Frauen) Universitätstrasse 86 8006 Zürich Telefon 044 360 90 40 Fax 044 360 90 49 mail@castagna-zh.ch</p>	<p>Jugendgewalt / Gewalt unter Jugendlichen Tel. Nr. 147</p>
<p>G Bubenarbeit Schweiz Ron Halbricht Alte Landstrasse 89 8800 Thalwil Tel. 044 721 10 50 E-Mail ncbiron@smile.ch</p>	
<p>mannebüro züri Hohlstrasse 36 8004 Zürich Telefon 044 242 08 88 Fax 044 242 03 81 E-Mail info@mannebuero.ch</p>	
Mobbing	
<p>Mobbing Beratungsstelle Zürich Josefstrasse 84 8005 Zürich 044 450 10 16 www.mobbing-beratungsstelle.ch</p>	<p>Mobbing-Erstberatungsstelle für Frauen und Männer, M.E.B. Seefeldstrasse 27 8008 Zürich 044 261 49 77 www.flexibles.ch</p>



GEMEINDE **GOS SAU**

Gemeinde Gossau Berghofstrasse 4 Tel. 044 936 55 11 www.gossau-zh.ch
8625 Gossau ZH Fax 044 936 55 66 info@gossau-zh.ch